

nicht eingehalten, so ist der Angeklagte auf sein Recht nach § 192 hinzuweisen. Sein Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist (§ 184 Abs. 3) darf nicht beeinflusst werden. Gegebenenfalls hat das Gericht trotz eines solchen Verzichts neuen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

3. Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter:

Zeugen, deren Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, sind mehr als bisher durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu vernehmen. Keinesfalls darf von der Vernehmung aus Gründen der Beschleunigung ganz abgesehen werden. Dagegen ist die Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen einzuschränken (§ 207).

Die Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter bietet dem Gericht eine bessere Möglichkeit der Sachaufklärung, da es die erforderlichen Fragen an den Zeugen richten lassen kann. Sie ermöglicht den übrigen Prozeßbeteiligten die Teilnahme an der Vernehmung.

Hinweis
in Dienst-
besprechungen
der Richter.
Artikel in der
„Neuen Justiz“.

III. Die Hauptverhandlung.

1. Allgemeine Bestimmungen:

Keine generelle Anwesenheitspflicht des Staatsanwalts.

Die z. Zt. noch unzulängliche Kaderlage der Staatsanwaltschaft erlaubt nicht die Änderung des § 189 in dem Sinne, daß der Staatsanwalt stets an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat. Dies würde vor allem bei den Ein-Mann-Staatsanwaltschaften in den Kreisen undurchführbar sein. Die Abwesenheit des Staatsanwalts muß aber stets wirklich begründet sein.

Kontrolle
durch den
General-
staatsanwalt.

2. Gang der Hauptverhandlung:

a) Ablehnung von Beweisanträgen:

Die Ablehnung von Beweisanträgen ist nicht mit dem dürren Wortlaut des Gesetzestextes, sondern Artikel in der sachlich zu begründen (§31 StPO).

„Neuen Justiz“.